

30.08.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2182 vom 25. Juli 2023  
des Abgeordneten Dietmar Brockes FDP  
Drucksache 18/5136

### **Sachstand Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung Windkraft in NRW**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Windenergieanlagen ist wesentlich, um die geplanten Ausbauziele des Bundes und des Landes bei den Erneuerbaren Energien sowie die gesteckten Klimaschutzziele zu erreichen.

Die Dauer förmlicher Genehmigungsverfahren mit UVP-Pflicht für Windenergieanlagen vom Antrag bis zur Bescheidung in Nordrhein-Westfalen beträgt allerdings im Durchschnitt 23,2 Monate, also knapp zwei Jahre.<sup>1</sup> Damit hat der Bau eines Windrades noch nicht begonnen. Zwischen dem Start eines Windenergieprojektes bis zur Inbetriebnahme vergehen mittlerweile deutschlandweit im Schnitt acht Jahre.<sup>2</sup> Auf diese Weise sind die gesteckten Ausbau- und Klimaschutzziele nicht erreichbar.

Im Rahmen des Koalitionsvertrages von 2022 haben sich die regierungstragenden Parteien das Ziel gesetzt, die Voraussetzung für mindestens 1.000 zusätzliche Windenergieanlagen in den kommenden fünf Jahren zu schaffen. Hierfür wurde unter anderem im Oktober 2022 eine interministerielle Task Force „Ausbaubeschleunigung Windenergie NRW“ eingesetzt, um den dringend notwendigen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen entscheidend voranzutreiben. Mit der Einrichtung der Task Force werden Belange wie etwa Flächenplanung, Genehmigungsverfahren sowie wirtschaftliche und akzeptanzbezogene Aspekte, die über die verschiedenen Ressorts der Landesregierung verteilt sind, zusammengeführt.

Unterdessen ist die Landesregierung von ihrem Vorhaben abgerückt, die Bezirksregierungen zu den zuständigen Genehmigungsbehörden für Windenergieanlagen zu machen, um die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu beschleunigen. Die Zuständigkeit für die Genehmigungen verbleibt weiterhin bei den Unteren Immissionsschutzbehörden der Kreise und kreisfreien Städte. Stattdessen sollen die fünf Bezirksregierungen die Städte und Kreise

---

<sup>1</sup> vgl. [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA\\_Wind\\_Dauer\\_Genehmigungsverfahren\\_Wind\\_an\\_Land.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Dauer_Genehmigungsverfahren_Wind_an_Land.pdf)

<sup>2</sup> vgl. [https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA\\_Wind\\_Analyse\\_typischer\\_Verfahrenslaufzeiten\\_06-2023.pdf](https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Analyse_typischer_Verfahrenslaufzeiten_06-2023.pdf).

bei Verfahren und Abläufen rund um die Windenergie in Zukunft intensiver unterstützen. Dafür finanziert das Land den Bezirksregierungen insgesamt 60 neue Stellen.

**Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr** hat die Kleine Anfrage 2182 mit Schreiben vom 30. August 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister des Innern und der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

**1. Welche Anträge auf Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage konnten bis dato vollständig digital eingereicht, bearbeitet und beschieden werden? (Bitte Anzahl der Anträge angeben, differenziert nach „eingereicht“, „bearbeitet“ und „beschieden“ aufschlüsseln.)**

Eine gesetzliche Pflicht zur Nutzung einer vollständig digitalen Lösung für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (von Antragstellung bis zur Erstellung des Genehmigungsbescheides) durch die Genehmigungsbehörden besteht aktuell nicht.

Daher liegen keine Daten über die Anzahl der Anträge der Landesregierung vor, die vollständig digital eingereicht, bearbeitet und beschieden wurden.

Eine Abfrage Ende 2022 hat jedoch gezeigt, dass der überwiegende Teil der Genehmigungsbehörden Teile des Genehmigungsverfahrens bereits digital bearbeitet.

**2. Wann wird die digitale Antragsstellung und Bearbeitung möglich sein?**

Die Digitalisierung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird zurzeit modular umgesetzt.

Es ist beabsichtigt, das mit Bundesmitteln entwickelte Online-Antragsverfahren ELiA-Online in NRW für die digitale Antragstellung von Genehmigungsverfahren und Änderungsanzeigen nach BImSchG zu nutzen. Dazu laufen aktuell länderübergreifend die Vorbereitungen für die Rollout-Planung.

Für die digitale Bearbeitung der Anträge ist noch in diesem Jahr die Bereitstellung eines Moduls zur Behördenbeteiligung in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren über die Plattform Beteiligung.NRW vorgesehen.

Die Module werden perspektivisch unter Zugrundelegung des Gesamtprozesses weiterentwickelt und optimiert sowie unter Berücksichtigung der bestehenden Lösungen auch die Schritte bis hin zur Bescheid-Erstellung betrachtet.

**3. Die Genehmigungsprozesse werden in den Kreisen sehr unterschiedlich angegangen. Was wird unternommen, um diese Unterschiede anzugleichen?**

Auf Initiative des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) wurde eine engere Zusammenarbeit zwischen Bezirksregierungen, den Kommunen und dem Land vereinbart. Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Spitzenverbände und der fünf Bezirksregierungen haben dazu am 21. Februar 2023 eine Absichtserklärung ("Letter of Intent") zu „Regional-Initiativen Wind“ unterzeichnet.

Das Modell, das der Absichtserklärung zugrunde liegt, sieht vor, dass in jedem Regierungsbezirk die Bezirksregierungen und die Kreise/ kreisfreien Städte als zuständige Genehmigungsbehörden zur Optimierung, Beschleunigung und Unterstützung von Genehmigungsverfahren eng zusammenarbeiten ("Regional-Initiative Wind"). Zudem wurde ein Landesarbeitskreis zur Regional-Initiative Wind (LAK-RIW) durch das MUNV eingerichtet, der durch die Ausarbeitung von „Best Practice“ auf eine Vereinheitlichung der Genehmigungsstandards hinarbeitet.

Darüber hinaus stellt die Landesregierung Vollzugshilfen für die Praxis bereit, um den Genehmigungsbehörden die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zu erleichtern. Hierunter fallen unter anderem der MUNV-Leitfaden „Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach dem BImSchG“ und der MUNV-Erlass zur EU-Notfallverordnung (VO (EU) 2022/2577). Diese Dokumente und auch weitere Dokumente können heruntergeladen werden unter dem Link: <https://www.wirtschaft.nrw/themen/energie/erneuerbare-energien/task-force-ausbaubeschleunigung-windenergie-nrw>.

**4. Wie ist der aktuelle Besetzungsstand der zusätzlich geschaffenen 60 Stellen bei den Bezirksregierungen, um die Städte und Kreise bei Verfahren und Abläufen rund um die Windenergie intensiver zu unterstützen? (Bitte Anzahl der bis dato besetzten Stellen angeben inklusive Entgelteingruppierung und Verteilung auf die Bezirksregierungen.)**

Nach Bericht der Bezirksregierungen sind am 01.08.2023 von 59 Stellen (von den für die Bezirksregierungen zugewiesenen 60 Stellen wurde zwischenzeitlich 1 Stelle zum Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verlagert) 38 Stellen besetzt. Außerdem stehen weitere 6 Stellenbesetzungen bis Ende des Jahres 2023 an.

Bezirksregierung Arnsberg: Von den zugewiesenen 12 Stellen sind 11 Stellen besetzt (1 x A 13 LG 2.2 V, 3 x A 9 LG 2.1 V, 1 x A 13 LG 2.2 F, 1 x A 10 F, 2 x EG 10 F, 2 x A 11 F, 1 x EG 12 F)

Bezirksregierung Detmold: Von den zugewiesenen 12 Stellen sind 9 Stellen besetzt (1 x A 14 V, 1 x A 9 LG 2.1 V, 1 x A 13 LG 2.2 F, 1 x EG 12 F, 2 x EG 11 F, 2 x A 11 F, 1 x EG 11 F)

Bezirksregierung Düsseldorf: Von den zugewiesenen 11 Stellen sind 7 Stellen besetzt (1 x A 13 LG 2.2 V, 2 x A 13 LG 2.1 V, 1 x A 10 V, 1 x EG 13 LG 2.1 F, 1 x EG 12 F, 1 x A 12 F)

Bezirksregierung Köln: Von den zugewiesenen 12 Stellen sind 5 Stellen besetzt (1 x A 15 V, 1 x A 12 V, 1 x A 12 F, 1 x EG 12 F, 1 x A 10 F)

Bezirksregierung Münster: Von den zugewiesenen 12 Stellen sind 6 Stellen besetzt (1 x A 13 LG 2.2 V, 1 x A 12 V, 1 x A 9 LG 2.1 V, 1 x EG 14 F, 1 x EG 11 F, 1 x A 10 F)

anstehende Stellenbesetzungen:

Bezirksregierung Köln: 1 x A 9 LG 2.1 (09/23)

Bezirksregierung Münster: 1 x A 10 V, 1 x A 12 V (09/23), 2 x EG 11 F (10/23), 1 x EG 12 F (11/23)

**5. Wie ist der aktuelle Arbeitsstand der interministeriellen Task Force „Ausbaubeschleunigung Windenergie NRW“? (Bitte Arbeitsergebnisse nach Unterarbeitsgruppen aufschlüsseln mit Anzahl der Treffen und Angabe der jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.)**

Die Task Force „Ausbaubeschleunigung Windenergie NRW“ setzt sich zusammen aus einer interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) auf Abteilungsleiter:innen-Ebene sowie drei Unterarbeitsgruppen (UAG), die sich mit den Themen „Planung und Flächenbereitstellung“ (UAG 1),

„Beschleunigung immissionsschutz-rechtlicher Genehmigungsverfahren“ (UAG 2) und „Übergeordnete Fragestellungen“ (UAG 3) befassen (für weitere Informationen über die Struktur, die Aufgaben oder die Ziele der Task Force wird auf folgenden Link verwiesen:

<https://www.wirtschaft.nrw/themen/energie/erneuerbare-energien/task-force-ausbaubeschleunigung-windenergie-nrw>).